

AZ: 717/15

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrages und daraus entstehende Zahlungspflichten des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin 1.

Der Beschwerdeführer betreibt seit 2005 auf dem Dach seines Wohngebäudes eine Photovoltaikanlage ( Leistung 6,5 kWp ) mit einem Zweirichtungszähler. Dieser hat bisher keinen Stromverbrauch der Photovoltaikanlage angezeigt. Dennoch fordert die Beschwerdegegnerin 1 als örtlicher Grundversorger vom Beschwerdeführer die Zahlung einer Grundgebühr ab April 2014. Laut den technischen Datenblättern des Wechselrichters verbraucht dieser 0,1 Watt im Nachtbetrieb.

Bis einschließlich 2013 entrichtete der Beschwerdeführer für den Betrieb der Anlage an den Netzbetreiber – die Beschwerdegegnerin 2 – Kosten für Messung und Messstellenbetrieb in Höhe von 22,50 EUR jährlich. Nunmehr wird er seit April 2014 von der Beschwerdegegnerin 1 in Anspruch genommen, die ihm die Grundgebühr der Grundversorgung in Rechnung stellt. Der Beschwerdeführer trägt vor, dass sich die Bezugsseite seines Zweirichtungszählers seit Einbau im Jahr 2005 nicht verändert habe. Die nun geforderten 96 EUR pro Jahr stünden in keinem Verhältnis zu den bisher verlangten jährlichen Mess- und Verbrauchskosten in Höhe von 22,50 EUR.

Der Beschwerdeführer begehrt die Stornierung der vollen Grundgebühr für den Zweirichtungszähler seiner Photovoltaikanlage. Er sei lediglich bereit, die tatsächlich anfallenden Kosten für Messung und Messstellenbetrieb bzw. die bis 2013 von der Beschwerdegegnerin 2 geforderten 22,50 EUR zu zahlen.

Die Beschwerdegegnerin 1 hält daran fest, dass ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen sei. Sie besteht deshalb auf dem Ausgleich ihrer Forderung.

Sie trägt vor, dass sich ein Stromverbrauch von Photovoltaikanlagen nicht verhindern lasse, da diese zwar einen minimalen, aber dennoch unabdingbaren Leistungsbedarf für den Stand-by-Betrieb des Wechselrichters in den Zeiten hätten, in denen die Photovoltaikanlagen keinen Strom erzeugten. Sie könne auf die Weitergabe der Kosten, die ihr von der Beschwerdegegnerin 2 für die Photovoltaikanlage in Rechnung gestellt würden, nicht verzichten. Eine Stornierung dieser Kosten habe die Beschwerdegegnerin 2 abgelehnt. Zudem fielen die Kosten für den Betrieb des Zählers und die Messung auch an, wenn der Zähler keinen Verbrauch anzeige, da er trotzdem laufend messe.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, nach Aufforderung der Bundesnetzagentur sei sie als Netzbetreiber verpflichtet, auch Kleinstmengen abzurechnen, da der Gesetzgeber im Energiewirtschaftsgesetz einen diskriminierungsfreien Netzzugang vorschreibe. Eine Nichtabrechnung eines auch nur

geringen Strombezugs stelle eine Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung gegenüber anderen Kunden mit ähnlichem Verbrauchsverhalten dar und sei somit nicht zulässig. Für das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant seien die Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV - und die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität – GPKE – verbindlich. Unabhängig davon, ob tatsächlich ein Energieverbrauch auftrete oder aufgetreten sei, müsse jede Abnahmestelle einem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet sein. Dass der Netzbetreiber dem Grundversorger eine bisher keinem Bilanzkreis zugeordnete Abnahmestelle auch dann für die Grund- bzw. Ersatzversorgung zuweisen müsse, wenn sie ohne aktuellen Verbrauch sei, sei bereits höchstrichterlich entschieden worden (vgl. BGH EnVR 14/09). Anfangs sei sie davon ausgegangen, dass aufgrund des dagegen stehenden Aufwandes auf die Abrechnung der sehr geringen Strommengen verzichtet werden könne. Die zuständigen Behörden hätten sie jedoch auf die geänderte Art der Abrechnung hingewiesen. Aus diesem Grund seien zum 01.01.2013 die Abrechnungsmodalitäten für alle Einspeiser geändert worden. Der Kunde erhalte jetzt die Messkostenabrechnung und Verbrauchsabrechnung für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers der Volleinspeiseanlage durch seinen Stromlieferanten. Auf die Tarife und Abrechnungsmodalitäten des Grundversorgers/Lieferanten habe sie keinen Einfluss. Mit der Umstellung entfielen die bislang netzseitig erhobenen Messkosten vollständig.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdegegnerin 1 hat keinen Anspruch auf Zahlung der von ihr geforderten Grundgebühr.

Der Zulässigkeit des Antrages kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass der Beschwerdeführer kein privater Energieverbraucher und deshalb zur Stellung eines Schlichtungsantrages nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – nicht berechtigt sei. Unabhängig von der Frage, ob der Beschwerdeführer den Betrieb seiner Anlage als Gewerbe angemeldet hat und wie diese steuerlich eingeordnet ist, stehen die Errichtung und das Betreiben einer kleinen und leistungsschwachen Hausdachanlage der Nutzung und Verwaltung privaten Vermögens gleich, für die die Verbrauchereigenschaft nach § 13 BGB nicht in Zweifel zu ziehen ist.

Als rechtliche Grundlage für den geltend gemachten Anspruch kommt nur ein Vertrag in Betracht. Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich und von der Beschwerdegegnerin 1 auch nicht genannt.

Es ist unstrittig, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 ein Energieliefervertrag außerhalb der Grundversorgung gemäß § 41 Abs.1 EnWG nicht geschlossen worden ist. Folglich könnte allein ein im Rahmen der Grundversorgungspflicht der Beschwerdegegnerin 1 nach § 36 Abs. 1 EnWG zustande gekommenes Grundversorgungsvertragsverhältnis mit dem Beschwerdeführer die Grundlage für die streitige Forderung bilden. Ein solches Verhältnis bestand indessen in dem hier maßgeblichen Zeitraum nicht.

§ 2 Abs. 1 und 2 Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – regelt den Vertragsschluss in der Grundversorgung. Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift bestimmt dazu, dass der Grundversorgungsvertrag in Textform abgeschlossen werden soll. Das ist nur dahin zu verstehen, dass die zum Vertragsschluss führenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) schriftlich dokumentiert werden sollen. Allerdings ist Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift zu entnehmen, dass ein Vertragsschluss nach dem ausdrücklichen Willen des Ordnungsgebers nicht nur durch den Austausch ausdrücklicher und schriftlich festgehaltener Willenserklärungen, sondern auch „auf andere Weise“ soll erfolgen können. Zum Beispiel kann die „andere Weise“ in dem telefonischen Austausch korrespondierender Willenserklärungen bestehen.

Doch kann ein Vertragsschluss „auf andere Weise“ auch beinhalten, dass überhaupt keine ausdrücklichen Willenserklärungen abgegeben werden. Was darunter nach dem Normsetzungsprogramm des Ordnungsgebers zu verstehen ist, legt § 2 Abs. 2 S.1 StromGVV beispielhaft fest. Die „andere Weise“ besteht dann in der tatsächlichen Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt.

Eine Entnahme von Elektrizität durch den Beschwerdeführer in dem vorgenannten Sinn hat nicht stattgefunden. Die für die Lieferstelle installierte, den Vorschriften der §§ 21d und 21e EnWG entsprechende Messeinrichtung weist für den fraglichen Zeitraum einen Energieverbrauch von 0 kWh aus. Folglich bestätigt die dem Beschwerdeführer erteilte Rechnung, die sich gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 EnWG am Anfangszählerstand und am Endzählerstand zu orientieren hat, dass ein Stromverbrauch nicht stattgefunden hat. Die darin liegende Feststellung hat gewissermaßen Tatbestandswirkung für die Frage eines Vertragsschlusses auf andere Weise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV. Wenn die gezielte Messeinrichtung keinen Verbrauch anzeigt und dies gesetzeskonform attestiert wird, kann nicht im Zusammenhang mit § 2 StromGVV argumentiert werden, es habe gleichwohl eine Entnahme von Elektrizität stattgefunden. Das im Energierecht statuierte System der Lieferung, Messung und Abrechnung von Strom knüpft vielmehr daran, dass nur der Verbrauch desjenigen Stroms zu bezahlen ist, der in der ordnungsgemäß arbeitenden Messeinrichtung erfasst worden ist. Ist folglich kein Verbrauch registriert, so kann eine Energieentnahme im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV nicht verzeichnet werden.

Daran ändert nichts, wenn es – wie möglicherweise im vorliegenden Fall - so sein sollte, dass der bei dem Beschwerdeführer installierte Wechselrichter für seine Bezugsseite ausweislich der technischen Daten des Herstellers einen geringfügigen Verbrauch von 0,1 Watt im Nachtbetrieb verursacht. In konsequenter Anwendung des zuvor skizzierten Systems liegt darin, solange die Messeinrichtung keinen Verbrauch anzeigt, kein abrechnungsfähiger Verbrauch und folglich keine zum Vertragsschluss führende Entnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV.

Soweit die Beschwerdegegnerin 1 die Auffassung vertritt, in Fällen der vorliegenden Art, die durch den Einbau von Zweirichtungszählern ohne Verbrauch oder mit einem in der Messeinrichtung nicht erfassten Verbrauch charakterisiert seien, komme ein Vertrag nach § 2 Abs. 1 StromGVV auf andere Weise zustande, folgt die Schlichtungsstelle Energie dem nicht.

Es ist zunächst einzuräumen, dass Wortlaut und Systematik der Regelungen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 S.1 StromGVV nicht den zwingenden Schluss zulassen, ein Vertragsschluss „auf andere Weise“ im Sinne von Absatz 1 Satz 2 könne nur durch Stromentnahme im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erfolgen. Vielmehr kann die Abfolge der Regelungen systematisch durchaus dahin verstanden werden, dass es sich bei der Stromentnahme um eine von mehreren denkbaren Möglichkeiten des Vertragsschlusses auf andere Weise handeln soll. Wird dies zugunsten der Beschwerdegegnerin 1 angenommen, so fehlt es jedoch in der Verordnung und auch in anderen Vorschriften des Energierechts an jedem Hinweis darauf, welche anderen Arten des Vertragsschlusses auf andere Weise denn noch in Betracht kommen könnten. Dies würde zudem voraussetzen, dass andere Handlungsformen beschrieben werden könnten, deren Erklärungswert dem Gewicht der tatsächlichen Energieentnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV entspräche. Soweit die Beschwerdegegnerin 1 meint, Verbraucher wie der Beschwerdeführer hätten durch ihre Entscheidung für die Installation eines Zweirichtungszählers, bei dem auf der Bezugsseite des Wechselrichters die Bereitstellung von Strom gewährleistet sein müsse, um den reibungslosen Betrieb der Anlage zu sichern, ein Verhalten an den Tag gelegt, dass in seinem Erklärungswert der Stromentnahme gleich stehe, trifft dies aus der Sicht der Schlichtungsstelle nicht zu. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer sich bewusst für eine Anlage entschieden hat, die nach ihren technischen Daten allenfalls einen Minimalverbrauch verursacht, der in der vorhandenen Messeinrichtung nicht verzeichnet wird und deshalb nicht zu einem zu bezahlenden Verbrauch führt. Folglich kann der Installationsentscheidung schon deshalb nicht die Bedeutung beigemessen werden, die eine tatsächliche Stromentnahme hätte. Auch außerhalb des § 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV ist deshalb ein Grundversorgungsvertrag nicht „auf andere Weise“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 StromGVV geschlossen worden.

Die Schlichtungsstelle verkennt nicht, dass die Beschwerdegegnerin 1 infolge der auf Betreiben der Bundesnetzagentur erfolgten Veränderung in der Verfahrensweise der Beschwerdegegnerin 2 die Kosten nicht refinanzieren kann, die ihr von der Beschwerdegegnerin 2 nach der Anmeldung der Lieferstelle des Beschwerdeführers in Rechnung gestellt worden sind. Dies mag der Beschwerdegegnerin 1 in ihrem Verhältnis zur Beschwerdegegnerin 2, dem Netzbetreiber, als ungerecht und letztlich nicht hinnehmbar erscheinen, zumal die Umstellung des Verfahrens zum 01.04.2014 nicht auf autonome Entscheidungen der Beschwerdegegnerin 2 zurückgeht. Diese Umstände ermöglichen indessen nicht, die dadurch entstandene Kostenlast unter Beachtung der für die Grundversorgung geltenden Vorschriften auf den einzelnen Verbraucher abzuwälzen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin 1 kann die Begleichung des von ihr geltend gemachten Abrechnungsbetrages von 66,32 EUR für den Zeitraum April bis Dezember 2014 nicht beanspruchen.

Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse bei der Schlichtungsstelle Energie können für die etwa beabsichtigte Abrechnung von Zeiträumen ab dem 1. Januar 2015 keine Vorschläge unterbreitet werden. Dies gilt vor allem deswegen, weil möglich erscheint, dass das Problem des Betriebs von Zweirichtungszählern durch die Installation anderer Messkonzepte für den Bezugsstrom für die Zukunft gelöst oder jedenfalls entschärft werden könnte. Entsprechende Erwägungen sind jedoch noch nicht spruchreif.

Die gemäß § 111 b Abs. 6 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen. Eine Beteiligung der Beschwerdegegnerin 2 kommt nicht in Betracht, weil sie von dem zugrundeliegenden Konflikt nach dem Kenntnisstand der Schlichtungsstelle erst nach Einleitung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle erfahren hat.

Berlin, den 25. Juni 2015

Jürgen Kipp  
Ombudsmann